

Feuerwehrsatzung der Großen Kreisstadt Großenhain (Feuerwehrsatzung – FeuerwS)

Der Stadtrat der Stadt Großenhain hat in seiner Sitzung am 08.12.2021 auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. Seite 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. Seite 722) und § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24.06.2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. Seite 521) die folgende Feuerwehrsatzung der Stadt Großenhain beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Grundsätze

- § 1 Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr
- § 2 Pflichten der Feuerwehr

II. Freiwillige Feuerwehr

- § 3 Aufnahme in die Feuerwehr
- § 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes
- § 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr
- § 6 Jugendfeuerwehr, Jugendfeuerwehrwarte
- § 7 Alters- und Ehrenabteilung
- § 8 Ehrenmitglieder
- § 9 Organe der Freiwilligen Feuerwehr
- § 10 Hauptversammlung
- § 11 Stadtfeuerwehrausschuss
- § 12 Stadtwehrleitung und Ortswehrleitung
- § 13 Unterführer (Gruppenführer, Zugführer)
- § 14 Gerätewarte
- § 15 Kassenverwalter/Schriftführer
- § 16 Wahlen
- § 17 Kameradschaftskasse für die Kameradschaftspflege
- § 18 Kassenprüfer

III. Sonstiges

- § 19 Sprachliche Gleichstellung
- § 20 Inkrafttreten

I. Allgemeine Grundsätze

§ 1

Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr der Stadt Großenhain ist eine Einrichtung der Stadt ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren:
 - a) Großenhain mit dem Standort Großenhain
 - b) Großraschütz u. Kleinraschütz/Wildenhain mit dem Standort Kleinraschütz
 - c) Skassa mit dem Standort Skassa
 - d) Skaup mit den Standorten Skaup und Uebigau
 - e) Strauch mit dem Standort Strauch
 - f) Walda - Kleinthiemig mit dem Standort Walda
 - g) Bauda mit dem Standort Bauda
 - h) Zabeltitz -Treugeböhla mit dem Standort Zabeltitz
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Großenhain“. Bei einer Ortsfeuerwehr wird die Bezeichnung Ortsfeuerwehr und der Name des Ortsteiles beigefügt.
- (3) Neben der aktiven Abteilung der Feuerwehr besteht eine Jugendfeuerwehr mit maximal vier Gruppen.
- (4) Zudem besteht eine Alters- und Ehrenabteilung. In jeder Ortsfeuerwehr kann eine Alters- und Ehrenabteilung bestehen, welche dem jeweiligen Ortswehrleiter untersteht.
- (5) Die Leitung der Feuerwehr obliegt dem Stadtwehrleiter und seinen Stellvertretern, in den Ortsfeuerwehren dem Ortswehrleiter und seinen Stellvertretern.
- (6) In der Freiwilligen Feuerwehr Großenhain ist ein hauptamtlicher Gerätewart tätig.

§ 2

Pflichten der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat insbesondere folgende Pflichtaufgaben:
 - a) Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen
 - b) technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
 - c) nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brand-sicherheitswachen durchzuführen.
- (2) Der Oberbürgermeister oder sein Beauftragter kann die Feuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

II. Freiwillige Feuerwehr

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktive Abteilung der Feuerwehr sind:
 - a) die Vollendung des 16. Lebensjahres
 - b) die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst
 - c) die charakterliche Eignung
 - d) eine Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit sowie
 - e) die Bereitschaft zur Teilnahme an der Ausbildung und im Einsatzdienst.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 4 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen müssen die Zustimmung der Personenberechtigten und die Bestätigung über die gesundheitliche Eignung der Minderjährigen vorliegen.

- (2) Die Bewerber sollen in der Großen Kreisstadt Großenhain wohnhaft oder einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung in Großenhain nachgehen und in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein oder in Zukunft tätig werden. Der Stadtwehrleiter kann nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses Ausnahmen zulassen.
- (3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Stadtwehrleiter nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses. Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis, die persönliche Schutzausrüstung und Dienstkleidung sowie ein Exemplar dieser Satzung.
- (4) Einer Aufnahme in die Feuerwehr steht insbesondere entgegen:
 - a) die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer für verfassungswidrig erklärten Partei oder sonstigen Vereinigung oder
 - b) die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer nicht verbotenen Partei oder sonstigen Vereinigung oder Gruppierung, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbare Ziele verfolgt.
- (5) In die aktive Abteilung aufgenommene jugendliche Mitglieder dürfen ab dem 16. Lebensjahr und vor dem vollendeten 18. Lebensjahr nur unter Aufsicht bei der allgemeinen Feuerwehrausbildung, dem vorbeugenden Brandschutz, der Wartung und Instandhaltung technischer Geräte sowie bei geplanten technischen Hilfeleistungen eingesetzt werden. Die Bestimmung des Jugendschutz- und des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind einzuhalten.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmegesuches ist dem Bewerber durch schriftlichen Verwaltungsakt bekanntzugeben.

§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn Angehörige der Feuerwehr
 - a) versterben,
 - b) das 67. Lebensjahr erreichen,

- c) aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig sind (Vorlage einer gleichlautenden ärztlichen Bescheinigung notwendig),
 - d) ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 4 SächsBRKG sind oder
 - e) aus der Freiwilligen Feuerwehr entlassen oder ausgeschlossen werden.
- (2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag zu entlassen,
- a) wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet oder
 - b) wenn er seinen ständigen Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt.

Im Fall des § 4 Abs. 2 lit. b ist eine Entlassung in Ausnahmefällen auch ohne Antrag möglich.

- (3) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht oder bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Straftat nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.

Einen Ausschluss aus der Feuerwehr kann insbesondere

- a) die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer für verfassungswidrig erklärten Partei oder sonstigen Vereinigung oder
- b) die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer nicht verbotenen Partei oder sonstigen Vereinigung oder Gruppierung, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbare Ziele verfolgt

zur Folge haben.

- (4) Der Oberbürgermeister entscheidet nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe durch schriftlichen Verwaltungsakt fest. Der Betroffene ist vor den Entscheidungen nach Satz 1 anzuhören. Widerspruch und Klage gegen die Entscheidungen nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.
- (5) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige erhalten eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion.
- (6) Vertrauliche und dienstliche Unterlagen, die überlassene Dienst- und Schutzbekleidung und die Ausrüstungsgegenstände sind unverzüglich der jeweiligen Ortswehrleitung bzw. der Stadtwehrleitung in einem gepflegten Zustand zu übergeben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die Mitglieder der aktiven Abteilung der Feuerwehr haben mit Vollendung des 16. Lebensjahres das Recht, den Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter zu wählen. Die aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehren haben mit Vollendung des 16. Lebensjahres das Recht, den jeweiligen Ortswehrleiter, die Stellvertreter und die Mitglieder der Ortsfeuerwehrausschüsse zu wählen.

- (2) Die Stadt Großenhain hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.
- (3) Funktionsträger und andere Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Feuerwehrentschädigungssatzung für die Freiwillige Feuerwehr Großenhain.
- (4) Angehörige der Feuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen erstattet, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes, einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung, entstehen. Darüber hinaus erstattet die Stadt Großenhain Sachschäden, die den Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG. Eine Erstattung von Sachschäden erfolgt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- (5) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
 - a) am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen
 - b) sich bei Alarm unverzüglich am Gerätehaus einzufinden
 - c) den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen
 - d) im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten
 - e) die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten, einzuhalten und
 - f) die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
- (6) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als vier Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.
- (7) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich schriftlich dem Ortswehrleiter anzuzeigen. Eine Verlegung des Wohnsitzes in einen anderen Ortsteil innerhalb der Gemeinde ist dem Ortswehrleiter ebenfalls anzuzeigen. Auf Antrag ist der Wechsel in die entsprechende Ortsfeuerwehr zu veranlassen.
- (8) Mitgliedern der Feuerwehr ist es untersagt, Auskünfte an die Medien zu erteilen. § 12 Abs. 10 bleibt unberührt.
- (9) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so können der Ortswehrleiter/Stadtwehrleiter
 - a) einen mündlichen Verweis erteilen,
 - b) einen schriftlichen Verweis erteilen.

Der Stadtwehrleiter ist durch den Ortswehrleiter über die ausgesprochenen Disziplinarmaßnahmen unverzüglich zu informieren.

- (10) Der Stadtwehrleiter kann zudem
- a) die Teilnahme am Einsatz- und/oder Übungsdienst befristet untersagen,
 - b) die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
 - c) den Ausschluss beim Oberbürgermeister nach Anhörung des Stadtfirewehrausschusses beantragen.
- (11) Dem Angehörigen der Feuerwehr ist vor Ausspruch einer Disziplinarmaßnahme Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

§ 6

Jugendfeuerwehr, Jugendfeuerwehrwarte

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 8. und dem 16. Lebensjahr aufgenommen werden. § 18 Abs. 10 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Personenberechtigten beigefügt sein.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Stadtwehrleiter im Einvernehmen mit dem Stadtjugendfeuerwehrwart und dem jeweiligen Jugendfeuerwehrwart der entsprechenden Gruppe bzw. seinem Vertreter. Die Ortswehrleiter, aus deren Bereich die Kinder und Jugendlichen kommen, sind vor der Entscheidung anzuhören. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 Abs. 2 und 6.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
- a) in die aktive Abteilung aufgenommen wird, spätestens jedoch mit der Vollendung des 18. Lebensjahres,
 - b) aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - c) den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 - d) aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird oder
 - e) wenn die Personenberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen.
- (4) Mitglieder der Jugendfeuerwehr werden in der Regel mit Vollendung des 16. Lebensjahres in die aktive Abteilung übernommen. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag des Jugendfeuerwehrmitgliedes oder des Jugendfeuerwehrwartes des jeweiligen Standortes der Stadtwehrleiter in Abstimmung mit dem Jugendfeuerwehrwart des jeweiligen Standortes.
- (5) Die Jugendfeuerwehr gliedert sich in Gruppen. Diesen steht ein Stadtjugendfeuerwehrwart vor. Je Gruppe werden ein Jugendfeuerwehrwart und mindestens ein Helfer notwendig. Die Anzahl der Helfer wird mittels Schlüssel geregelt:
- a) 1 Helfer bis 10 Kinder
 - b) 2 Helfer ab 11 Kinder
 - c) 3 Helfer ab 20 Kinder

Der Stadtfirewehrausschuss entscheidet nach Beratung mit dem Stadtjugendfeuerwehrwart über die Einrichtung und Schließung einer Gruppe.

Zur Betreuung und Ausbildung der Jugendfeuerwehr in den einzelnen Gruppen nach § 1 Abs. 3 wird ein Jugendfeuerwehrwart eingesetzt. Die Jugendfeuerwehrwarte planen die Dienste

der jeweiligen Gruppe der Jugendfeuerwehr. Sie haben der Stadtwehrleitung und dem Stadtjugendfeuerwehrwart Pläne zur Gestaltung des Dienstes vorzulegen. Die Jugendfeuerwehrwarte vertreten die Jugendfeuerwehr ihrer Gruppe nach außen.

- (6) Der Stadtjugendfeuerwehrwart, die Jugendfeuerwehrwarte und die Helfer werden durch den Stadtwehrleiter für die Dauer von fünf Jahren berufen. Der stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart wird aus den Reihen der Jugendfeuerwehrwarte durch den Stadtwehrleiter berufen. Eine vorzeitige Abberufung des Stadtjugendfeuerwehrwartes sowie aller oder einzelner Jugendfeuerwehrwarte und Helfer durch den Stadtwehrleiter ist möglich, wenn Gründe nach § 4 Abs. 1 bis 3 vorliegen. Der Stadtfeuerwehrausschuss ist unverzüglich über die Abberufungsentscheidung und ihre Gründe zu informieren.
- (7) Die Jugendfeuerwehrwarte müssen Angehörige der aktiven Abteilung der Feuerwehr sein und neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen verfügen. Sie sollen über den abgeschlossenen Lehrgang Truppführer und einen abgeschlossenen Lehrgang Jugendfeuerwehrwart verfügen.
- (8) Der Stadtwehrleiter kann im Einvernehmen mit dem Stadtjugendfeuerwehrwart oder dem jeweiligen Jugendfeuerwehrwart zur Unterstützung der Arbeit der Jugendfeuerwehrwarte geeignete Angehörige der Feuerwehr einsetzen. Diese sollen mindestens 18 Jahre alt sein und über eine abgeschlossene Truppführerausbildung verfügen.
- (9) Die mit der Betreuung und Ausbildung der Kinder und Jugendlichen betrauten Personen haben ein Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZGR) vorzulegen.

§ 7

Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Feuerwehr bei Überlassung der Dienstbekleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschieden sind.
- (2) Der Stadtfeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Feuerwehr für sie aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr möglich ist oder aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Alters- und Ehrenabteilung endet auf Antrag des Feuerwehrangehörigen oder wenn der Angehörige mindestens ein Jahr ohne Begründung nicht am Leben der Feuerwehr teilgenommen hat. Die Nichtteilnahme am Leben der Feuerwehr nach Satz 1 ist durch den Ortswehrleiter festzustellen. Der Antrag des Feuerwehrangehörigen bzw. die Feststellung der Nichtteilnahme ist durch den Ortswehrleiter an den Stadtwehrleiter weiterzuleiten. Der Stadtwehrleiter entscheidet nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses über die Beendigung der Mitgliedschaft. Dem Mitglied ist die Entscheidung über die Beendigung durch schriftlichen Verwaltungsakt bekanntzugeben.
- (4) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung können aus ihrer Mitte einen Leiter vorschlagen. Dieser wird durch den Stadtwehrleiter für die Dauer von fünf Jahren berufen. Der Stadtwehrleiter kann die Berufung zurücknehmen. Der Stadtfeuerwehrausschuss ist unverzüglich über die Abberufungsentscheidung und ihre Gründe zu informieren.

§ 8 Ehrenmitglieder

Der Oberbürgermeister kann auf Vorschlag des Stadtwehrlleiters verdiente ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Großenhain oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

§ 9 Organe der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:
 - a) die Hauptversammlung/Ortsfeuerwehrversammlung
 - b) der Stadtfeuerwehrausschuss/Ortsfeuerwehrausschuss
 - c) die Stadtwehrleitung/Ortswehrleitung.
- (2) In den Ortsfeuerwehren ist die Bildung von Ortsfeuerwehrausschüssen nach den Regelungen des § 11 dieser Satzung möglich.

§ 10 Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Stadtwehrlleiters ist mindestens einmal jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Großenhain durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Stadtwehrlleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Stadtfeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. In der Hauptversammlung werden die Stadtwehrleitung, der Kassenverwalter und mindestens zwei Kassenprüfer gewählt.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Stadtwehrlleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Oberbürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (aktive Abteilung) der Feuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- (4) Die Hauptversammlung fasst Beschlüsse durch Abstimmungen und Wahlen.
- (5) Die Hauptversammlung stimmt in der Regel offen ab. Auf Antrag erfolgt eine geheime Abstimmung. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.
- (6) Für Wahlen gelten die Vorschriften des § 16 dieser Satzung.

- (7) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Oberbürgermeister vorzulegen ist. Die Anforderungen an eine Niederschrift ergeben sich aus § 15 Abs. 7 dieser Satzung.
- (8) Für die Ortsfeuerwehrversammlung gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist. Abweichend von § 10 Abs. 7 ist die Niederschrift der Ortsfeuerwehrversammlung dem Stadtwehrleiter vorzulegen. Die Ortsfeuerwehrversammlung ist vom Ortswehrleiter einzuberufen.

§ 11 Stadtfeuerwehrausschuss

- (1) Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Stadtwehrleitung. Er behandelt insbesondere Fragen der Finanzplanung der Stadt für die Feuerwehr sowie der Dienst- und Einsatzplanung. Die Amtsperiode des Stadtfeuerwehrausschusses beträgt fünf Jahre.
- (2) Der Stadtfeuerwehrausschuss besteht aus dem Stadtwehrleiter als Vorsitzendem, seinen Stellvertretern, den Ortswehrleitern, dem Stadtjugendfeuerwehrwart und einem hauptamtlichen Gerätewart. Bei Verhinderung eines Ortswehrleiters, dem Stadtjugendfeuerwehrwart oder des hauptamtlichen Gerätewartes nimmt jeweils sein Stellvertreter mit Stimmrecht teil.
- (3) Der Kassenverwalter und der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung nehmen beratend an den Sitzungen des Stadtfeuerwehrausschusses teil. Sie haben kein Stimmrecht.
- (4) Der Stadtfeuerwehrausschuss soll mindestens viermal im Jahr zusammentreten. Die Einladung zu den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses hat durch den Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit durch seinen Stellvertreter, mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder in elektronischer Form zu erfolgen. In dringenden Angelegenheiten ist die Einberufung form- und fristlos möglich. Der Stadtfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt.
- (5) Der Oberbürgermeister ist zu den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses rechtzeitig schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- (6) Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (7) Der Stadtfeuerwehrausschuss fasst Beschlüsse durch Abstimmungen und Wahlen.
- (8) Der Stadtfeuerwehrausschuss stimmt in der Regel offen ab. Auf Antrag erfolgt eine geheime Abstimmung. Beschlüsse des Stadtfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.
- (9) Die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses sind nichtöffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Anforderungen an die Niederschrift richten sich nach § 15 Abs. 7 dieser Satzung.

- (10) In jeder Ortsfeuerwehr kann ein Ortsfeuerwehrausschuss gebildet werden. Für ihn gelten die Absätze 1, 4 und 6 bis 9 entsprechend, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.
- (11) Der Ortsfeuerwehrausschuss besteht aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzendem und den Stellvertretern des Ortswehrleiters sowie bis zu drei aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr. Die Einladung zu den Beratungen des Ortsfeuerwehrausschusses hat durch den Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit durch seinen Stellvertreter, mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder in elektronischer Form zu erfolgen.
- (12) Der Stadtwehrleiter ist zu den Sitzungen des Ortsfeuerwehrausschusses einzuladen. Er nimmt beratend ohne Stimmrecht teil.

§ 12 Stadtwehrleitung und Ortswehrleitung

- (1) Zur Stadtwehrleitung gehören der Stadtwehrleiter und maximal zwei Stellvertreter. Die Reihenfolge der Stellvertretung im Verhinderungsfall legt der Stadtwehrleiter unmittelbar nach der Wahl schriftlich fest.
- (2) Die Stadtwehrleitung wird in der Hauptversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer der aktiven Abteilung der Feuerwehr der Stadt Großenhain angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie Qualifikationen i. S. d. Sächsischen Feuerwehrverordnung und über die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.
- (4) Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter werden nach der Wahl in der Hauptversammlung und nach Zustimmung des Stadtrates vom Oberbürgermeister berufen.
- (5) Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiterzuführen.
- (6) Der Stadtwehrleiter legt die spezielle Aufgabenverteilung innerhalb der Stadtwehrleitung fest.
- (7) Der Stadtwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er hat insbesondere
 - a) auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
 - b) die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 - c) die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
 - d) dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne fristgemäß aufgestellt und der Stadtwehrleitung vorgelegt werden,
 - e) die Tätigkeit der Zug- und Gruppenführer und des hauptamtlichen Gerätewartes zu kontrollieren. Die Kontrollen und Nachweise sind zu dokumentieren.

- f) auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
 - g) für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
 - h) bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutz- und Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen,
 - i) Beanstandungen, die die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffen, dem Oberbürgermeister mitzuteilen und
 - j) Konflikte und Probleme innerhalb der Feuerwehr zu lösen beziehungsweise der Stadt Lösungen vorzuschlagen.
- (8) Der Oberbürgermeister kann dem Stadtwehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (9) Der Stadtwehrleiter hat den Oberbürgermeister und den Stadtrat in allen Feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er ist zu den Beratungen in der Stadtverwaltung zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.
- (10) Die Stadtwehrleitung ist in Abstimmung mit der Pressestelle der Stadt Großenhain für Auskünfte an die Medien im Zusammenhang mit der Arbeit der Feuerwehr zuständig. Der Pressestelle der Stadt Großenhain sind Anfragen der Medien an die Feuerwehr Großenhain unverzüglich zur Kenntnis zu geben.
- (11) Die stellvertretenden Stadtwehrleiter haben den Stadtwehrleiter bei der Lösung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (12) Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Oberbürgermeister nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses und Zustimmung des Stadtrates abberufen werden.
- (13) Für die Ortswehrleiter gelten die Absätze 2 bis 7, 11 und 12 entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.
- (14) Zur Ortswehrleitung gehören der Ortswehrleiter und ein Stellvertreter.
- (15) Die Ortswehrleiter führen die Ortsfeuerwehr nach Weisung des Stadtwehrleiters und sind für deren Einsatzbereitschaft verantwortlich.
- (16) Die Ortswehrleiter können in begründeten Ausnahmefällen abweichend von Abs. 2 auch in der Ortsfeuerwehrversammlung gewählt werden.
Die Ortswehrleitung wird in der Ortsfeuerwehrversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13

Unterführer (Gruppenführer, Zugführer)

- (1) Als Unterführer dürfen nur aktive Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderlichen Qualifikationen besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen nachgewiesen werden.

- (2) Entsprechend dem dienstlichen Erfordernis werden Unterführer auf Vorschlag des Ortswehrlers durch den Stadtwehrlers berufen. Der Stadtwehrlers kann die Berufung nach Anhörung des Ortswehrlers widerrufen.

§ 14 Gerätewarte

- (1) Als Gerätewarte dürfen nur aktive Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderlichen Qualifikationen besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen nachgewiesen werden.
- (2) Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfungspflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Dazu sind alle notwendigen Nachweise ordnungsgemäß zu führen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem zuständigen Ortswehrlers und dem hauptamtlichen Gerätewart zu melden.
- (3) Ehrenamtlich tätige Gerätewarte werden auf Vorschlag des Ortswehrlers im Einvernehmen mit dem Stadtfeuerwehrausschuss durch den Stadtwehrlers auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Der Stadtwehrlers kann die Berufung nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses widerrufen.
- (4) Der hauptamtliche Gerätewart hat die ehrenamtlich tätigen Gerätewarte fachlich anzuleiten und deren Tätigkeit zu kontrollieren. Die Kontrollen und Nachweise sind zu dokumentieren.

§ 15 Kassenverwalter/Schriftführer

- (1) Der Kassenverwalter wird in der Hauptversammlung für die Dauer von fünf Jahren nach den Vorgaben des § 16 dieser Satzung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplanes zu buchen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Belegen nach schriftlicher Anweisung durch den Stadtwehrlers oder Vertreter im Amt geleistet werden.
- (3) Der Kassenverwalter erstattet der Hauptversammlung nach Ende des Wirtschaftsjahres (Kalenderjahr) einen Bericht über den Jahresabschluss.
- (4) Der Schriftführer wird durch den Stadtwehrlers für die Dauer von fünf Jahren berufen. Eine vorzeitige Abberufung des Schriftführers durch den Stadtwehrlers ist nach Zustimmung des Stadtfeuerwehrausschusses möglich.
- (5) Aufgaben des Schriftführers sind
 - a) die Fertigung der Niederschriften über den wesentlichen Inhalt der Beratungen:
 - des Stadtfeuerwehrausschusses

- der Wehrleiterdienstberatungen
 - der Stadtwehrleitung und
 - der Hauptversammlung einschließlich der Wahlversammlung,
- b) die Verteilung der Sitzungsniederschriften nach Abs. 7,
- c) die Übersendung von Mitteilungen und etwaigen Unterlagen zu Personaländerungen an die Stadtverwaltung.
- (6) Kann der Schriftführer an einer Sitzung der genannten Gremien nicht teilnehmen, ist dies dem Stadtwehrleiter mindestens drei Arbeitstage vorher bekannt zu geben. Im Fall der Verhinderung des Schriftführers bestimmt der Stadtwehrleiter einen stellvertretenden Schriftführer für die jeweilige Sitzung. Dem Stadtwehrleiter obliegt die Wahl des Protokollanten.
- (7) Die Niederschriften müssen insbesondere den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Der Vorsitzende und jedes Mitglied kann verlangen, dass seine Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (8) Die Niederschriften sind, soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt wird, vom Stadtwehrleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die jeweilige Niederschrift ist innerhalb von zehn Werktagen nach Sitzungstermin den Mitgliedern der jeweiligen Gremien schriftlich zuzuleiten. Die Regelungen des § 16 Abs. 11 bleiben unberührt.

§ 16 Wahlen

- (1) Wahlen werden alle fünf Jahre durchgeführt. Die Wahlperiode beginnt mit der Berufung durch den Stadtrat.
- (2) Ist eine Funktion vor Ablauf der Wahlperiode neu zu besetzen, entscheidet der Stadtfeuerwehrausschuss über die Durchführung einer Neuwahl für den Rest der Wahlperiode oder eine kommissarische Besetzung. Für die kommissarische Besetzung der Funktion des Stadtwehrleiters oder seiner Stellvertreter sind dem Oberbürgermeister vom Stadtfeuerwehrausschuss geeignete Angehörige der Feuerwehr zu benennen. Bis zur Durchführung der Neuwahl kann der Oberbürgermeister geeignete Personen ohne Zustimmung des Stadtrates mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb von drei Monaten nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Oberbürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Stadtrates als Stadtwehrleiter oder Stellvertreter ein.
- (3) Der Stadtfeuerwehrausschuss kann der Hauptversammlung die Entscheidung über eine vorzeitige Neuwahl übertragen.
- (4) Die nach § 17 Abs. 3 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vor dem Wahltermin zusammen mit dem Wahlvorschlag den Wahlberechtigten bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten, als zu wählen sind und muss vom Stadtfeuerwehrausschuss bestätigt sein. Die fachliche und persönliche Eignung der Kandidaten wird durch den Stadtfeuerwehrausschuss festgestellt. Die Wahlvorschläge für die Kandidaten müssen drei Wochen vor dem Wahltermin vom Stadtfeuerwehrausschuss bestätigt werden.
Bertoffene Kandidaten sind im Stadtfeuerwehrausschuss nicht stimmberechtigt.

- (5) Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann die Wahl offen erfolgen, wenn keiner der anwesenden Stimmberechtigten widerspricht.
- (6) In dringenden Fällen, insbesondere bei epidemiologischen Lagen, Naturkatastrophen oder sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen, können die Wahlen auch in Form einer reinen Briefwahl durchgeführt werden. Über die Durchführung einer Briefwahl entscheidet der Oberbürgermeister in Abstimmung mit dem Stadtfeuerwehrausschuss. Im Falle der Durchführung einer Briefwahl werden allen Wahlberechtigten die Wahlunterlagen (Wahlbenachrichtigung, getrennte Stimmzettel, gesonderte Briefumschläge für die Rücksendung) übersandt. Der Versand der Wahlunterlagen ist durch einen Nachweis zu dokumentieren.

Der Stimmzettel ist vom Wähler persönlich und nach seinem eigenen Willen auszufüllen. Die Briefwahlunterlagen müssen am Wahltag spätestens 16:00 Uhr beim Oberbürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm Beauftragten eingegangen sein. Wahlbriefe, die nicht rechtzeitig eingegangen sind, finden keine Berücksichtigung.

- (7) Wahlen sind vom Oberbürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter das Wahlverfahren (überprüfen der Stimmzettel auf Vollständigkeit, Austeilung der Stimmzettel, Überwachung der Wahlhandlung, Auszählung der Stimmzettel, Bekanntgabe des Wahlergebnisses) durchführen.
- (8) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten (aktive Abteilung gemäß § 5 Abs. 1) anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Wahlversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Wahlberechtigten (aktive Abteilung nach § 5 Abs. 1) beschlussfähig ist.
- (9) Die Wahl des Stadtwehrleiters und seiner Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen. Bei dieser Stichwahl ist gewählt, wer die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (10) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen. Die Ausübung von Doppelfunktionen ist nicht zulässig.
- (11) Die Wahlniederschrift ist spätestens zwei Wochen nach der Wahl durch den Schriftführer fertigzustellen und zu unterzeichnen. Die Wahlniederschrift ist weiterhin durch den Wahlleiter und die zwei Beisitzer zu unterzeichnen und dem Oberbürgermeister zuzuleiten. Der Oberbürgermeister legt dem Stadtrat die Wahlniederschrift zur Bestätigung vor.
- (12) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Stadtwehrleiters oder seiner Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis nicht zu, ist dem Oberbürgermeister vom Stadtfeuerwehrausschuss eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Oberbürgermeister setzt dann nach § 16 Abs. 2 Satz 2 die Wehrleitung ein.
- (13) Für die Wahlen in den Ortsfeuerwehren gelten die Absätze 1 bis 12 entsprechend.

§ 17

Kameradschaftskasse für die Kameradschaftspflege

- (1) Für die Feuerwehr wird eine Kameradschaftskasse für die Kameradschaftspflege und Durchführung von Veranstaltungen gebildet. Die Kameradschaftskasse ist unabhängig von der Gemeindekasse als Sonderkasse zu führen.
- (2) Die Kameradschaftskasse besteht aus:
 - a) Zuwendungen der Stadt und Dritter
 - b) Erträgen aus Veranstaltungen und
 - c) Gegenständen, die mit Mitteln des Kameradschaftsvermögens erworben werden.
- (3) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Stadtfeuerwehrausschuss. Der Stadtfeuerwehrausschuss kann den Stadtwehrleiter ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer Höhe von 200 Euro jährlich zu entscheiden.
- (4) Die Kameradschaftskasse ist jährlich mindestens einmal von mindestens zwei Kassenprüfern (§ 18) auf Vollständigkeit zu prüfen.
- (5) Über die Prüfung und ihr Ergebnis ist ein Bericht anzufertigen. Aus diesem müssen insbesondere der Gegenstand, die Art, der Umfang, der Ort, der Zeitpunkt und die durchgeführten Prüfungshandlungen erkennbar sein. Die Kassenprüfer haben den Tag der Prüfung im Kassenbuch unter der letzten geprüften Eintragung zu vermerken und zu signieren.
- (6) Der Kassenverwalter hat die Kassenprüfer bei ihrer Prüfung zu unterstützen.

§ 18

Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer nach § 17 Abs. 4 werden in der Hauptversammlung nach den Vorgaben des § 16 dieser Satzung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (2) Zum Kassenprüfer ist wählbar, wer
 - a) in der Hauptversammlung wahlberechtigt ist und
 - b) die erforderliche Vorbildung, Erfahrung und Eignung besitzt.

III. Sonstiges

§ 19

Sprachliche Gleichstellung

Um die Lesbarkeit dieser Satzung zu erhöhen, wird für Funktions- und Personenbezeichnungen die männliche Form gebraucht. Es wird darauf verwiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

§ 20
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt außer Kraft:

- Feuerwehrsatzung der Großen Kreisstadt Großenhain (Feuerwehrsatzung – FeuerwS) vom 07.12.2016 (veröffentlicht im Großenhainer Amtsblatt Nr. 10/2016 am 21.12.2016)

Großenhain, 09.12.2021

Dr. Sven Mißbach
Oberbürgermeister

- Siegel -